

Walter Berschin, *Bonizo von Sutri. Leben und Werk* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2) Berlin-New York 1972, Walter de Gruyter, 171 S., DM 78.— (Phil. Diss. Tübingen 1966). — Über das Leben Bonizos, der als Bischof von Sutri und später in Piacenza zu den entschiedenen Verfechtern der gregorianischen Partei gehörte, gibt es wenige gesicherte Nachrichten; sie werden von Berschin im ersten Teil seiner flüssig geschriebenen Darstellung sorgfältig zusammengestellt und gesichtet. Der anschließende Forschungsbericht (S. 24—32) spiegelt das verwirrend vielfältige Urteil der Geschichtswissenschaft über Bonizo wider. Den Hauptteil des Buches nimmt die hilfreiche Einzeluntersuchung der erhaltenen Werke Bonizos ein, die philologisches Gefühl und Sinn für ausgewogene historische Auswertung einer derart problematischen Quelle zeigt. Auf die nützliche Zusammenstellung (S. 44—56) der von den bisherigen Bonizo-Herausgebern nicht vollständig erfaßten Quellen oder Parallelen für den *Liber ad amicum* (MGH Libelli de lite 1, 573—619) sei besonders hingewiesen. Für die kanonistischen Zitate scheint danach als Hauptquelle eine Sammlung in Frage zu kommen, die derjenigen Anselms von Lucca sehr nahe stand. Ergänzungen zu den Quellen bringt B. auch für den von Perels 1930 edierten *Liber de vita Christiana* (Texte zur Gesch. d. röm. und kan. Rechts im MA 1), und er rundet den Darstellungsteil durch — teilweise neue — Nachweise für die Wirkung von Bonizos Schriften ab, wobei er nicht in den Fehler verfällt, den Rang des „Gelegenheitsschriftstellers“ Bonizo zu überschätzen. Im letzten Teil bringt B. — neben Verbesserungen zu den bisher edierten Texten — die Erstedition eines von Bonizo verfaßten *Sermo de penitentia* aus der Hs. Oxford, Laud. lat. 25 (frühes 12. Jh.).

G. S.

Hans Hubert Anton, *Bonifaz von Canossa, Markgraf von Tuszien, und die Italienpolitik der frühen Salier*, HZ 214 (1972) S. 529—556, unterzieht die in der Forschung gegensätzlich beurteilten Beziehungen zwischen Markgraf Bonifaz von Tuszien und Konrad II. sowie Heinrich III. in der kaiserlichen Italienpolitik einer kritischen Prüfung mit dem Ergebnis, daß die Verhältnisse keineswegs so ungetrübt waren, wie es vor allem in der älteren Literatur (Bresslau, Steinsdorff) gesehen worden ist. Auf der anderen Seite dürfe Bonifaz nicht zum „Vorkämpfer und Aspiranten eines italienischen Nationalkönigtums“ gemacht werden. Einen beachtlichen Hinweis zur Klärung der umstrittenen Frage, wann Bonifaz mit Tuszien belehnt wurde, bringt Anton durch die genaue Interpretation der Titel von Bonifaz. Die Urkunde Bischof Lamberts von Florenz vom Juli 1028 mit der Motivation ... *pro salute et remedio animarum ducum seu marchionum Tusciae et pro salute et incolumitate clarissimi marchionis Bonifatii* wurde im Anschluß an Davidsohn von der jüngeren italienischen Forschung in dem Sinne verstanden, daß Markgraf Rainer 1027 gewaltsam entfernt und durch Bonifaz ersetzt wurde. Anton macht demgegenüber geltend, daß *dux* und *marchio* der Titel der Markgrafen von Tuszien war, *marchio* allein hießen Tedald und Bonifaz als Markgrafen von Canossa. Die Titel *marchio* et *dux* sind für Bonifaz erst in einer Urkunde vom 16. März 1032 belegt, was von Anton als erster sicherer Beleg für das Markgrafentum des Bonifaz von Tuszien gewertet wird.

A. G.

Rudolf Schieffer, *Spirituales Latrones. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075*, HJb 92 (1972) S. 19—60, gelingt es, die Simonieprozesse, die zu Beginn der selbständigen Regierung Heinrichs IV. im schwäbisch-fränkischen Raum geführt wurden (Konstanz, Straßburg, Reichenau, Toul, Speyer, Bamberg), in den Zusammenhang